

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6306 –**

Brandschutzmaßnahmen in der Tierhaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Einer der gravierendsten Maßnahmenpunkte beim auch vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) avisierten Umbau der Tierhaltung ist die Prävention und Sicherstellung des Brandschutzes. Allein im Jahr 2022 gab es bundesweit 20 Brände in Stallanlagen, über die in den Medien berichtet wurde und bei denen teilweise einige Tausend Tiere (Schweine und Geflügel) gestorben sind (vgl. z. B. www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/06/brandenburg-brand-seefeld-loehme-feuerwehr-einsatz.html). Brandunfälle sind auch 2023 leider wieder zu registrieren (vgl. z. B. www.landundforst.de/niedersachsen/emsland-grafschaft-bentheim/emsland-2000-ferkel-sterben-stallbrand-akt-568810). In den landwirtschaftlichen Betrieben muss nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller demzufolge der Brandschutz verbessert werden, ganz besonders aber in Großanlagen.

Die Brandkatastrophe in Alt-Tellin im März 2021 hat aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller bislang zu keinen umfassenden politischen Konsequenzen geführt. Es besteht die Gefahr, dass sich Stallbrände, auch in der Größenordnung von Alt-Tellin, in anderen Betrieben jederzeit wiederholen könnten. Auf den letzten Sitzungen der Agrarministerkonferenz (AMK) und im politischen Handeln des BMEL fehlen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller konkrete Maßnahmen, den Brandschutz in Tierstallungen betreffend. Auch in den im Dezember 2022 vorgestellten Eckpunkten für ein Bundesprogramm zum Umbau der Tierhaltung (vgl. www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/186-bundesprogramm-umbau-tierhaltung.html) ist der Brandschutz nicht erwähnt.

1. Wie viele nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtige Anlagen zur Schweinehaltung, Rinderhaltung und Geflügelhaltung werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland derzeit betrieben, und welche sind das im Detail (bitte Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, Betreiberinnen bzw. Betreiber, Investorinnen bzw. Investoren, Lage der Anlage: Ort bzw. Ortsteil, Landkreis, Antrags- und Genehmigungsdatum, Tierplätze, Produktionsrichtung, Haltungsform angeben)?

2. Welche genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne von Frage 1 sind genehmigt, aber noch nicht in Betrieb gegangen?
3. Für welche Vorhaben zum Bau von Anlagen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell ein Genehmigungsantrag entsprechend § 4 BImSchG gestellt (bitte nach Tierhaltungsanlagen mit Art der Tierhaltung und Tierart und sonstige Anlagen sowie in Zuordnung zu den einzelnen Bundesländern aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Erteilung von Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden der Länder. Der Bundesregierung liegen zu der Genehmigungspraxis und der Inbetriebnahme von Tierhaltungsanlagen, die nach dem BImSchG genehmigt wurden, keine statistisch erhobenen Daten und keine vollständige Übersicht über einzelne Genehmigungsverfahren vor. Diese Daten werden nicht bundesweit in einem zentralen Register erhoben.

Eine nicht näher spezifizierte Übersicht wurde auf DESTATIS, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Landwirtschaft-Forstwirtschaft-Fischerei/Tiere-Tierische-Erzeugung/Publikationen/Downloads-Tiere-und-tierische-Erzeugung/viehbestand-2030410225324.pdf?__blob=publicationFile, veröffentlicht.

Informationen zu großen Tierhaltungsanlagen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen fallen (mehr als 40 000 Plätze für Geflügel, mehr als 2 000 Plätze für Mastschweine (Schweine über 30 kg oder mehr als 750 Plätze für Säue) sind unter <https://thru.de/> abrufbar. Der Fokus dieser Berichte liegt auf den Emissionen, nicht auf der Genehmigungssituation.

4. Fanden nach Kenntnis der Bundesregierung nach dem Großbrand im März 2021 in Alt Tellin bei den in Frage 1 genannten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Anlagen Überprüfungen der Brandkonzepte der Betriebe statt, und wenn ja, bitte nach Bundesländern tabellarisch aufschlüsseln.
 - a) Wie viele der Betriebe wiesen keine schlüssigen Brandschutzkonzepte vor?
 - b) Wie viele der bestehenden Betriebe wurden wegen fehlender Brandschutzkonzepte aufgefordert, diese binnen einer Frist vorzulegen?
 - c) Wie viele der Betriebe wurden wegen fehlender Brandschutzkonzepte oder erhöhter Brandrisiken geschlossen?
 - d) Wie viele Genehmigungen wurden wegen fehlender Brandschutzkonzepte verweigert, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4d werden gemeinsam beantwortet.

Die Frage nach Brandschutzkonzepten ist vom Bauordnungsrecht umfasst, für welches die Länder zuständig sind. In den Landesbauordnungen sind brandschutztechnische Anforderungen z. B. hinsichtlich der Brandwände (auch zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte), Flucht- und Rettungswege und des Feuerwiderstandes von Bauteilen geregelt. Laut Musterbauordnung – die als Vorlage für die Landesbauordnungen erstellt wurde – sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Über die Notwendigkeit besonderer An-

forderungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Die Überprüfung und Bewertung, ob die bestehenden Anforderungen im Einzelfall vor Ort eingehalten werden, obliegt ebenfalls den Behörden der Länder. Diese besitzen die erforderliche Sachnähe und verfügen über die im Einzelfall entscheidenden Informationen für eine angemessene Beurteilung der Umstände vor Ort. Daher hat die Bundesregierung keine Kenntnis hinsichtlich der Überprüfung spezifischer Brandschutzkonzepte.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Hat das BMEL Maßnahmen ergriffen, um über eine Ermächtigungsgrundlage nach § 2a des Tierschutzgesetzes (TSchG) eine Rechtsverordnung mit verpflichtenden Vorgaben zur Brandvorbeugung zu erlassen, und wenn ja, welche?
6. Gibt es konzeptionelle Überlegungen im BMEL, die Genehmigung für die Größe der Stallungen zur Schweinehaltung, Rinderhaltung und Geflügelhaltung von bindenden Brandschutzmaßnahmen abhängig zu machen, und wenn ja, welche, und wie sehen diese konkret aus (bitte nach Tierart und Größe der Anlage aufschlüsseln)?

Wenn nein, wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhanges im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) plant, die tierschutzrechtlichen Regelungen mit dem Ziel zu ergänzen, den Brandschutz in Haltungseinrichtungen zu verbessern. Auf diese Weise soll zukünftig insbesondere das Risiko für Brände in großen Tierhaltungen vermindert werden. Eine bessere Vorbereitung auf ein akutes Brandszenario soll außerdem eine schnellere Brandbekämpfung sicherstellen und dadurch die Chancen für eine Rettung der Tiere maßgeblich erhöhen. Entsprechende Regelungen sollen in die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) aufgenommen werden, wozu unter anderem die Ermächtigungsnorm des § 2a Absatz 1 Nummer 6 Tierschutzgesetz (TierSchG) herangezogen werden soll.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.